

## Sturmwarndienst Zentralschweizer Seen

### Starkwindwarnung

Die Starkwindwarnung (orangefarbiges Blitzlicht, das pro Minute 40 Mal aufleuchtet) kündigt das Auftreten von Winden mit Böenspitzen von 25 bis 33 Knoten ohne nähere Zeitangabe an.

### Sturmwarnung

Die Sturmwarnung (orangefarbiges Blitzlicht, das pro Minute 90 Mal aufleuchtet) kündigt das Auftreten von Winden mit Böenspitzen über 33 Knoten ohne nähere Zeitangabe an.

### Besonderes

- Die Sturmwarnleuchten werden das ganze Jahr im 24-Stundenbetrieb geschaltet. Die Leuchten bleiben bis zur Entwarnung der Ausgabestelle eingeschaltet.
- Die Warnungen werden ausgegeben, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit Starkwind bzw. Sturm erwartet wird.

## Wanderboote

### Schiffe mit ausländischem Standort

Ausländische Gäste, welche auf dem Vierwaldstättersee ein Schiff einsetzen wollen, benötigen dafür eine Bewilligung. Diese wird von der Wasserpolizei ausgestellt. Es sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- für ein Schiff mit Motor, oder für ein Segelschiff mit mehr als 15 m<sup>2</sup> Segelfläche ist ein schriftlicher Nachweis über eine in der Schweiz gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von zwei Millionen Schweizer Franken für Personen- und Sachschäden erforderlich.
- für das Führen eines Schiffes mit mehr als 6 kW Motorenleistung oder mehr als 15 m<sup>2</sup> Segelfläche ist ein gültiger Führerausweis erforderlich, oder ein amtlicher Nachweis, dass im Herkunftsland für eine Kategorie kein Führerausweis erforderlich ist.

Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats. Sie darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden. Es werden schweizerische Kontrollschilder und ein Schiffsausweis abgegeben. Das Schiff wird vor dem Einwassern durch die Wasserpolizei geprüft.

### Schiffe mit ausserkantonalem Standort

Diese dürfen nur mit einer Bewilligung eingesetzt werden. Sie wird in Form einer Vignette erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen ist und darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden. Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats.

Sie kann beim Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern, Abt. Schifffahrt, Postfach 162, 6000 Luzern 4 oder bei der Wasserpolizei Luzern gegen Vorweisung eines gültigen Schiffsausweises bezogen werden.

### Achtung

Für Schiffe, die nicht nach jedem Gebrauch ausgewassert werden, ist für die Dauer des Aufenthaltes ein Gästeplatz schriftlich nachzuweisen.

## Uferzonen

Ausser den im Binnenschifffahrtsrecht vorgegebenen Uferzonen (150 / 300 Meter) sind auf dem Vierwaldstättersee an folgenden Orten erweiterte Uferzonen signalisiert (10 km/h):

- Luzerner Seebecken
- Horwer Seebucht

Das Surfen ist im Luzerner Seebecken nicht erlaubt.